Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 17 (1942)

Heft: 7

Artikel: Erstellung privater Luftschutzräume

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101442

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erstellung privater Luftschutzräume

Der Stadtrat von Zürich erläßt den folgenden Aufruf an die Hausbesitzer und Mieter:

Seitdem die Vorschriften über den obligatorischen Bau von privaten Luftschutzräumen in Kraft getreten sind, haben Hunderte von Hausbesitzern und Mietern der Stadt Zürich in anerkennenswerter Weise die ihnen auferlegten Verpflichtungen willig und einsichtig erfüllt. Leider zögerte jedoch ein Teil der Pflichtigen, ihre Bereitschaft zum Ausdruck zu bringen. Das bedeutet für die Behörden eine schwere Behinderung ihrer Arbeit, da die angesetzten Fristen auf einem sorgfältig erwogenen Zeitplan beruhen, dessen Erfolg davon abhängt, daß die einzelnen Pflichtigen ihre Bauten rechtzeitig in Angriff nehmen. Der Stadtrat von Zürich führt auf diesem Gebiet lediglich die von den Bundesbehörden getroffenen Anordnungen durch.

Die Erstellung privater Luftschutzräume wird zu 40 Prozent aus öffentlichen Beiträgen bezahlt. In die restlichen 60 Prozent teilt sich der Hausbesitzer mit der Mieterschaft in der Regel zur Hälfte.

Der Bau von Schutzräumen liegt im Interesse der Hausbesitzer wie der Mieter; mit der Verpflichtung zu ihrer Erstellung wird den Besitzern und den Mietern ein Beitrag an die Landesverteidigung zugemutet, der im Ernstfall eine weitgehende Sicherung des eigenen Lebens und der Familie bedeutet, weshalb sich eine finanzielle Mitwirkung für jedermann rechtfertigt. Ein Schutzraum stellt, vom Standpunkt der Sicherheit aus gesehen, einen Wertzuwachs des betreffenden Gebäudes dar; die Mitarbeit der vom Büro für Luftschutzbau empfohlenen Fachleute gewährleistet die technisch richtige Ausführung.

Der Bau von privaten Luftschutzräumen ist als eine vorsorgliche Maßnahme aufzufassen, die nicht nur Geld, sondern auch Zeit erfordert. Die Erfahrungen dieses Krieges lehren, daß zweckmäßige Luftschutzräume für die Zivilbevölkerung einen gewaltigen Vorteil bedeuten. Im Augenblick einer akuten Gefahr wäre es für den Bau von Schutzräumen zu spät; keine

Geldsumme, und wäre sie noch so hoch, könnte dann das Versäumte gutmachen. Mit Recht würde man in diesem Falle den Behörden einen schweren Vorwurf machen, wenn sie nicht mit allen Mitteln für die Sicherheit der Bevölkerung gesorgt und auf den Ausbau der Luftschutzräume gedrängt hätten, solange es noch Zeit war.

So wird sich jeder Pflichtige überlegen müssen, was klüger ist: Entweder die Luftschutzräume zu erstellen trotz der Möglichkeit, sie nicht gebrauchen zu müssen, oder den Ausbau der Schutzräume zu verzögern und schutzlos dazustehen, wenn eines Tages bei einem Bombardement die Bevölkerung auf solche Stätten der Zuflucht dringend angewiesen wäre. Der Stadtrat hält dafür, daß das geringere Übel dem größeren weitaus vorzuziehen sei. Darum ist die Befolgung der Vorschriften über den Bau von privaten Luftschutzräumen eine Sache der Einsicht und des Gewissens.

In diesem Sinne erläßt der Stadtrat an diejenigen Hausbesitzer, die vom Büro für Luftschutzbau bis jetzt vergeblich aufgefordert wurden, den Appell, den Anordnungen dieses Büros Folge zu leisten und den Bau der vorgesehenen Schutzräume an die Hand zu nehmen. Dem Ernst der Sache entsprechend sind die Stadtbehörden auf Grund der Bundesratsbeschlüsse und Verordnungen gehalten, in Weigerungsfällen Geld- oder Gefängnisstrafen zu veranlassen oder auch die sogenannte Ersatzvornahme anzuordnen.

Der Stadtrat sieht sich besonders im Hinblick auf die Mahnungen der Abteilung für passiven Luftschutz des Eidgenössischen Militärdepartements veranlaßt, die Erstellung privater Luftschutzräume mit aller Energie zu betreiben. Er vertraut darauf, daß alle einsichtigen Hausbesitzer und Mieter bereit sind, sich der von den eidgenössischen Behörden verlangten Disziplin im Bau von Schutzräumen willig zu fügen. Das Bauamt II stellt jedem Pflichtigen eine persönliche Verfügung zu, in der der Zeitpunkt der Ausführung des Luftschutzraumes festgelegt wird.

UMSCHAU

Auszug aus dem Jahresbericht 1941 der Sektion Basel

Die Lage des Wohnungsmarktes hat sich im Kanton Baselstadt im Verlaufe des Berichtsjahres allgemein weiter verbessert. Der 1940 noch verhältnismäßig hohe Leerwohnungsbestand hat sich verringert und ging von 3,0 auf 2,4 Prozent des Gesamtwohnungsbestandes zurück. Die im letztjährigen Bericht erwähnten kriegsbedingten Schwierigkeiten in der Wohnungsvermietung bei einigen Wohngenossenschaften konnten im Verlaufe dieses Jahres fast gänzlich überwunden werden. Nur noch vereinzelt gab es bei Wohngenossenschaften leerstehende Wohnungen.

Mit Rücksicht auf das der Nachfrage noch genügende Angebot auf dem Wohnungsmarkt hat der Regierungsrat von

Baselstadt beschlossen, daß der Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot in Basel bis auf weiteres noch nicht zur Anwendung kommen soll.

In der «Frage der Mitarbeit der Genossenschaften bei der Förderung des Anbaues» hat unser Verein offiziell nichts mehr unternommen, nachdem uns bekannt war, daß beim Verband Schweizerischer Konsumvereine eine großangelegte Aktion für die Förderung des Anbaues in Vorbereitung ist. Eine Mitarbeit an dieser Aktion ist vorgesehen.

Die Mitgliedschaft der Sektion setzte sich aus 21 Einzelpersonen und Firmen, 3 öffentlichen und privaten Korporatio-